

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Zeitungspreis für Abonnenten beträgt für In- und Ausland pro Vierteljahr 300 Mark. • • • Redaktion, Redaktion und Verlag: Charlottenburg, Rosinenstraße 4. • • • Telefonnummer: Berlin Amt Wilhelm 4952. • • •

Immer trede zum Ganzen und lannst Du selber kein Ganzes werden
••••• Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an •••••
„Die Ameise“ erscheint jeden Samstag.

Inserate: Die 3spaltige Zeile für Geschäftsleute 500 Mark, im Arbeitsmarkt 300 Mark. Für arbeitssuchende Mitglieder ist der Arbeitsmarkt n. h. wie vor frei. Postcheckkonto: 9308 Berlin, W. Herben, Charlottenburg 1.

Gefahren der Betriebsrevision zur Wahrnehmung des Arbeiterschutzes.

Die Gewerbehygiene und die zur Anwendung kommende Überwachungstechnik mit ihren Anweisungen, Ratsschlägen die berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Schutzvorschriften besaht sich nach dem gegenwärtigen Stand in Vorgrund tretend mit dem gewerblichen Schutz der Arbeiter. Diese vielseitigen und spezielleren Vorschriften in den gewerblichen Betrieben oder bei den Arbeitsstätten zur Durchführung bringen, soll durch die Betriebsrevision eine besondere verantwortliche Aufgabe der behördlichen und berufsgenossenschaftlichen, sowie der gewerkschaftlichen Organe sein. Diese Revision soll sich unabhängig von den Betriebsräten vollziehen; das heißt: daß diese Organe oder die hierzu beauftragten Personen, in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen dürfen. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß durch die Revision oder Betriebskontrolle auch die Schutztätigkeit der Betriebsräte nachgeprüft werden soll.

Allgemein wird im öffentlichen Leben es zu wenig beachtet und genügend gewürdigt, das die, in der staatlichen Volksgemeinschaft für den Schutz und die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Menschen schaffende Berufe und Tätigkeiten unbedeutlichen Lebensgefahren ausgesetzt sind. Als charakteristisch für unsere heutige Zeit wird in diesem Sinne die Diensttätigkeit der Sicherheitspolizei angesprochen werden können. — Aber neben dieser wird besonders an die Verufe des Feuerwehrens und des Rettungswesens, wie die Tätigkeit der Ärzte und des Krankenpflegepersonals (mit der Unfallgefahr usw.) zu erinnern sein. Welche Bedeutung bei Unfällen und Unglückskatastrophen die Rettungsarbeit der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes hat, darüber braucht hier weiter ein Wort gesagt zu werden. Ohne diese würden diese katastrophalen Vorgänge wie im Kriege, in wilder furchtbarer Vernichtung von Menschenleben sich wiederholen müssen. Dabei wird allgemein als selbstverständlich angenommen, daß diese beruflichen Personen sich mit der Aufgabe des ganzen Menschen für ihre Schutz- u. Rettungsaufgaben einsehen müssen. Um solche Taten zu vollbringen, kann die einfache Berufspflicht nicht ausreichen. Nur in Verbindung mit der aus dem Unterbewußtsein emporkommenden Menschenliebe, mit dem hohen Verantwortlichkeitsgefühl zu dem Wert des Menschen, wird der Erfolg einer Tätigkeit gesichert werden können. Verfaßt dieses, so wird der ganze Aufwand von Muskel- und mechanischen Anstrengungen zu einer reinen handwerksmäßigen Tätigkeit herabsinken und verliert so seine sittliche und humane Bedeutung, wobei der Erfolg mehr als fragwürdig erscheinen kann. — In einem Organ der bürgerlichen Presse wurde vor einigen Jahren eine Abhandlung über eine Reise veröffentlicht, worin der Verfasser u. a. auch auf die Verantwortlichkeit des Lokomotivführers und des Heizers bei Schnellzügen mit folgenden Worten hinwies: „Jedesmal, wenn ich am Reiseziel den Zug verlässe, habe ich das Gefühl, als wenn ich den schwarzen Händen drücken müßte.“ In diesen Worten kommt der hohe Wert und die Bedeutung der verantwortlichen Denkers für unser ganzes Kultur- und Wirtschaftsleben recht wahr zum Ausdruck. Ohne eine fortwährende Entwicklung und Vertiefung dieses Denkens ist bei einem weiteren gesetzlichen Ausbau des Arbeiterschutzes nicht das zu erwarten, was hierzu als notwendig angesehen werden muß: Die Liebe zur Sache!

Wie schon darauf hingewiesen, ist zur Durchführung des Arbeiterschutzes, die Betriebsrevision oder die Überwachung der Arbeitsstätten, eine bringende, vorbeugende verantwortliche Aufgabe der in Betracht kommenden Organe. Diese weniger offensichtliche Tätigkeit ist besonders in einer Zahl von Gewerben und Industrien nicht allein schwierig und anstrengend, sondern auch zweifellos mit nicht unterschätzenden Gefahren verbunden. Die Betriebsüberwachung im Bergbau, bei Steinbrüchen, in Hütten und Werken, in Fabriken der chemischen Industrie und der Holzbearbeitung, sowie bei Hoch- und Tiefbauten usw., verlangen von den beamteten und nichtbeamteten Aufsichtspersonen eingehende Sachkenntnis und persönliche Vertrautheit mit den Verhältnissen der in Frage kommenden Gewerbe und Industrien, der einzelnen Revision oder Aufsichtsbezirke. Soweit die Gewerbeinspektion in Betracht kommt, so sind aufzuführen die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und Revisionsingenieure der Dampfesselrevisionsvereine; für den Bergbau die Bergrevierbeamten und für das Baugewerbe die Bau Polizei mit den Aufsichtsbeamten dieser Verordnungen, wozu auch die Baukontrolleure aus den Arbeiterkreisen rechnen sind. Aber noch außerdem sind die ehrenamtlich tätigen Personen zu erwähnen, die im Auftrage der gewerkschaftlichen Arbeiterschutzesmissionen und der Kommissionen für Bauarbeiterchutz die Betriebe und Arbeitsstätten besichtigen oder revidieren. Die Tätigkeit dieser beamteten oder nicht beamteten Beauftragten steht im Dienste der Allgemeinheit und des Menschenschutzes überhaupt. Diese Revisionen erfordern besonders festen Willen, gepaart mit Entschlossenheit gegenüber den Arbeitgebern, den Arbeitern und auch den Umständen entsprechend gegenüber den vorgeordneten oder sonstigen in Betracht kommenden Behörden. Dabei ist zu bedenken, daß der Revidierende wohl allgemein die Eigenart des in Betracht kommenden Gewerbes oder der Industrie kennen muß, aber zu der Gesamtzahl der zu prüfenden verschiedenen gewerblichen Betriebsstätten doch leicht geneigt ist, gefährliche Einzelheiten unbeachtet zu lassen, die dadurch seine persönliche Sicherheit in Frage stellen können. Im übrigen kann jede Revision Gelegenheit bieten, technische Neuerungen oder Änderungen zu zeigen, die dazu angetan sind, den Gedankenvorgängen eine andere und ablenkende Richtung zu geben.

Der technische Revisionsbeamte irgendwelcher Art wird jede Betriebs- oder Arbeitsstätte, und wenn sie noch so gefährlicher Natur ist, ohne Jaghaftigkeit betreten müssen. Als gefährliche Betriebsstätten müssen solche angesehen werden, wo die leichte Möglichkeit von Explosionen, von Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe und durch kompliziertes Maschinen- und Räderwerk zu Verletzungen gegeben sind. Bei einer großen Zahl von Gewerben und Industrien besteht die Gefahr von Abstürzen oder Durchbrechen in Vertiefungen und die Gefahr von Zusammenbrüchen aller Art. Zu alledem kommt noch fortschreitend die größere Anwendung von Maschinen und der Elektrizität in den Betrieben und beim Transportwesen, mit den damit verbundenen nachteiligen Folgen wie Schwingunterlassungen. Für die verantwortliche Revisions-tätigkeit muß jeder Betrieb, ob er schutztechnisch betrachtet als verlottert oder als muster-gültig gelten kann, besichtigt werden; ein Ausweichen kann es hierbei nicht geben. — Man hat seit einigen Jahren von den in Frage kommenden Körper-schaften zwischen „prüfungsbefähigten“ und nicht solchen Betriebsstätten einen Unterschied eingeführt, die eine mehr oder weniger notwendige Revision begründen soll. Der Revisionsbeamte oder ein anderer Beauftragter wird bei seiner aufmerksamen Kontrolle immer wieder die Wahrnehmung von Schutzunterlassungen machen können. Nicht selten werden ihnen Arbeitsvorgänge von äußerst gefährlicher Art verschwiegen oder durch Manipulationen nach besonderen Methoden verschleiert. Die verbotene Beschäftigung ungeeigneter Personen, wie von Frauen, Jugendlichen und Kindern in gefährlichen Gewerben ist ja bekanntlich eines der traurigsten Kapitel der Gewerbeaufsicht.

Im Sinne der Gewerbehygiene bestehen für den betriebsfremden Arbeiter größere Gefahrenmöglichkeiten. Das wird auch auf einen nicht geringen Teil der Revisionsbeauftragten der Industrie und des Bauwesens insofern zutreffen, daß sie bei dieser Tätigkeit unerwartet vor technischen Neuerungen stehen können. So z. B. erfordert es für den Gewerbeaufsichtsbeamten der einzelnen Industriebezirke eine nicht unbedeutliche Gedank- und Gedächtnisarbeit, wenn ihm im günstigsten Falle in jedem Jahre wiederholt die Möglichkeit gegeben wurde, sämtliche Betriebsstätten seines Bezirkes bis auf Einzelheiten zu revidieren. Bei der starken Arbeitsbelastung dieser Aufsichtsbeamten geschieht das nur selten. Eine Ausnahme von dieser Regel macht naturgemäß der Bergbau und das Bauwesen. Nur einmal im Jahre werden so durchschnittlich die „prüfungsbefähigten“ Betriebsstätten besichtigt. Bei allen fleißigen Aufzeichnungen des Vorjahres wird sich der Beamte auf eine gute Führung der Betriebsleiter oder der Betriebsratspersonen verlassen müssen. Versagt diese, so wird, wie leicht begreifbar, die „Betriebsfremdheit“ nicht allein nachteilig für die Revision ausfallen, sondern auch Gefahren für die Revisionsbeamten bieten. Dabei ist auch zu beachten, daß gleichartige Gewerbe oder Industrien nicht immer gleichartig in der Anlage der Betriebsstätte sind. Welche Gefahren bietet danach die Kontrolle des Kohlenbergbaus mit seinem erweiterten Abbau und Anlage. In ähnlicher Weise zeigt sich im Bauwesen der Bau als Betriebsstätte; mit seiner Unständigkeit und mit dem fortgesetzten Wechsel bei der Bauausführung für den Baubeamten und den Baukontrolleur. Diese Beauftragten werden sich den Bau mit Gerüsten usw. nicht nur allein von außen ansehen dürfen. Sondern der Revisionsbeamte oder der sonst Beauftragte ein guter Spezialist und besitzt ein gutes Maß von praktischen Erfahrungen, so werden sich die Dinge nach jeder Richtung günstiger gestalten müssen.

Um eine zuverlässige Überwachung und Besichtigung der gewerblichen Betriebsstätten zur Wahrnehmung des Arbeiterschutzes herbeizuführen, ist die Unterstützung der Arbeiterschaft im eigenen Interesse erforderlich. Der Revisionsbeamte muß ebenso wie die Arbeiterschaft auch das Recht des beruflichen Schutzes für sich in Anspruch nehmen, wobei die

Arbeiter — ohne welche anderweitigen Verbindlichkeiten — verpflichtet sind, mitzuwirken. Darin zeigt sich auch eine wahre Solidarisität der Hand- und Kopfarbeiter. Vor allem aber ist vom Staat und den Gemeinden zu verlangen, daß eine hinreichende Revision der gewerblichen Betriebsstätten durch Aufstellung von einer genügenden Zahl von Revisionsbeamten und von amtlichen Arbeiterkontrolluren gewährleistet wird.
G. Heinke.

Wirtschaftspolitische Rundschau. Stützungsaktion und Reparationspolitik. — Devisen gegen Gold. — Die Preisentwicklung.

Die Reichsregierung hat nun endlich nach den üblichen langen Vorberatungen sich entschlossen, ihr Reparationsangebot der Entente schriftlich zu übermitteln und damit die Teilnehmer der Ruhraktion vor die offene Frage zu stellen, was eigentlich das Ziel ihrer Politik ist. Es ist im Rahmen einer Wochenschau nicht möglich, das Angebot in seinen Einzelheiten einer Kritik zu unterziehen. Aber es kommt ja auch weniger auf die Einzelheiten an als darauf, daß man in Deutschland sich zu einem Schritt entschlossen hat, der bei gutem Willen der Gegenpartei Verhandlungen einleiten kann. Soviel stand ja bereits seit dem Gutachten der internationalen Finanzfachverständigen im vorigen Herbst fest, daß Deutschland bei dem gegenwärtigen Stand seiner Finanzen und seiner Wirtschaft nicht in der Lage ist, aus Ueberschüssen noch so hochgepanneter Steuern irgendwelche ins Gewicht fallenden Zahlungen zu leisten. Es ist vielmehr auf Kredite angewiesen. Die Grundlage für derartige Kredite in dem gewaltigen Ausmaß, das allein dem bankrotten Frankreich eine spürbare Erleichterung der Finanzen bietet, wird aber nie und nimmer eine einseitige Willensentscheidung Deutschlands sein — sonst wäre das Reparationsproblem längst gelöst —, sie wird vielmehr erst durch internationale Abreden und Sicherungen geschaffen werden müssen. Wenn aber dieses Ziel am Herzen liegt, der wird sich an den Einzelheiten des Vorstages nicht stoßen, auch dann nicht, wenn er eine noch genauere Präzision des deutschen Zahlungswillens wünschen sollte.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen der Reparationsregelung ist, das sieht man auch in Frankreich in zunehmendem Maße ein, die Stabilisierung der Währung. Die Erfahrungen der letzten Wochen geben hier die richtigen Recht, die seit jeher betont haben, daß eine solche Operation unersetzlich für die Geldentwertung und Währungsruhe auf das tiefste erschütterten Wirtschaftskörpers nur mit starken Mitteln durchgeführt werden kann. Man muß es auf das tiefste bedauern, daß die verantwortliche Initiative der deutschen Währung es hier an der notwendigen Initiative hat fehlen lassen und immer erst zu aktivem Vorgehen gebrängt werden mußte, so daß ihre Maßnahmen notgedrungen Halbheiten blieben. Nach dem Fiasko der Devisen-anleihe des Reiches sind wir innerhalb ganz kurzer Zeit dahin gekommen, daß nicht nur die 100 Goldmillionen, die durch sie einkamen, verpulvert sind und dazu noch die Reserven, auf die die Reichsbank hinwies, als sie die Stützungsaktion begann und die aus dem Wegfall der Reparationszahlungen herstammten, sondern daß auch in der dritten Woche des April zum ersten Male der Goldbestand selbst angegriffen werden mußte, um die Stützung aufrechterhalten zu können. Die Reichsbank hatte bekanntlich schon im vorigen Jahre einen Betrag von 50 Goldmillionen im Ausland bei den dortigen Notenbanken hinterlegt, und zwar hauptsächlich in England und in Holland; das geschah damals in der Absicht, bei einem plötzlich auftretenden Devisenbedarf für Reparationszwecke diesen durch Auslandskredite zu decken, um nicht auf den Devisenmarkt selbst angewiesen zu sein und so wieder den Dollar in die Höhe zu treiben. Mit dem Wane einer Stützung der Mark, der damals von der Reichsbank zurückgewiesen wurde, weil sie das Gold unter keinen Umständen preisgeben wollte, hatte diese Einrichtung von Golddepots im Grunde nichts zu tun. Der Dollar stieg nun im Laufe der Zeit von 200 auf 50000, ohne daß diese Reserve in Anspruch genommen wurde. Doch später, als die Reichsbank durch ihre Intervention den Dollarfuß auf etwa 20000 senkte, blieb die Reserve zunächst unangefastet. Die Reichsbank aber, die sich jetzt unter dem Druck der Ruhrbesetzung zu einer aktiven Währungspolitik, wenn auch mit unzureichenden Mitteln entschlossen hatte, war immerhin vorsichtig genug, ihr Goldgut haben im Ausland bis auf rund 250 Millionen Goldmark zu verfrachten. Noch war der letzte Schub dieser Sendungen unterwegs, da erfolgte am 18. April der Kurseinbruch am Devisenmarkt, veranlaßt hauptsächlich durch die großen Käufe einiger Banken und Industriefongern, unter denen ein Einiges, der auch während der Besetzungsperiode erhebliche Kapitaltransaktionen im Ausland vorgenommen hatte, nicht fehlte. Die Devisenreserven der Reichsbank reichten nun nicht mehr aus, das Gold mußte beliehen werden. So ergab denn der Reichsbankausweis vom 23. April, daß 84,9 Millionen Goldmark aus den geschiederten Guthaben gegen fremde Zahlungsmittel verpfändet worden sind.

Damit ist in der Beurteilung der Vorgänge am Devisenmarkt eine Wendung eingetreten, die nicht unterschätzt werden darf. Würden nämlich noch jetzt durch spekulative Käufe fremde Zahlungsmittel dem von der Reichsbank gestützten Markt Beträge entnommen, die nicht lebenswichtiger Einfuhr zugute kommen, so wird damit das Reichsbankgold verbraucht, ohne daß zunächst die geringste Gewähr dafür bestände, ob es wieder beschafft werden kann. Daraus erwächst den zuständigen Organen die Pflicht, auf das sorgfältigste darüber zu wachen, daß das Reichsbankgold nicht mit demselben Gelde, das die deutsche Zentralnotenbank schon und mit Papiermarkkrediten, die sie gab, von Hamstern und Spekulanten dem deutschen Volke enteignet wird. Schon hat die Expropriation begonnen, ohne daß man dagegen ausreichende Vorkehrungen getroffen hätte. Wird nicht jetzt mit äußerster Schärfe gegen die Devisenspekulanten vorgegangen, so trifft die verantwortlichen Stellen der schwere Vorwurf, daß sie den letzten Rückhalt der deutschen Mark gewinn-süchtigen Elementen geopfert hat.

Der Preisabbau, den man so oft angekündigt hat, ist nach der letzten Devisensteigerung endgültig abgetan. Unaushaltbar drängen die Preise aller Waren nach oben, und zwar sind es die

Wie kommt die Reichsindexziffer zustande?

Dieser Tage machte in der Presse eine Auslassung die Kunde, die offen ausdrückt, daß die Reichsindexziffern keinesfalls zur Bestimmung des Existenzminimums dienen können. Diese Feststellung ist gerade in diesen Tagen zeitgemäß, in denen der Arbeiter von erhöhten Ausgaben für Miete und Wohnkosten, für Wohnsteuer, für erhöhte Fahrtkosten bei der Straßenbahn und besonders durch die Erhöhung der Krankentagebeiträge betroffen wird, Ausgaben, die bei der Berechnung des Reichsindex gar nicht herangezogen werden. Die erwähnte Veröffentlichung hat folgenden Wortlaut:

Die Reichsindexziffern für die Lebenshaltungskosten werden durch amtlicher Preisermittlungen berechnet, die sich auf Lebensmittel, Wohnungsmiete, Heiz- und Leuchtstoffe und Bekleidungsgegenstände erstrecken und fortlaufend in 71 bevölkerten Städten vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer aus zwei Erwachsenen und drei Kindern im Alter von 12, 7 und 1 1/2 Jahren bestehenden Familie ist eine repräsentative für einen vierwöchigen Bedarf angestellt worden, dessen Kosten jeweils festgestellt werden. Brot ist mit 47 Kilogramm eingeplant, Kartoffeln mit 70 Kilogramm, Speck 5 Kilogramm und Fett mit 4,5 Kilogramm usw. Für das Bedürfnis ist die Zweizimmerwohnung mit Küche angenommen. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß nun Familie unter allen Umständen mit diesem beschränkten Budget leben können. Die Reichsindexziffern können und sollen unter keinen Umständen zur Bestimmung eines Existenzminimums dienen, sondern nur an dem Durchschnitt des einen Monats gegenüber dem anderen jeweils verändert haben.

Wie wird nun die Reichsindexziffer berechnet? In den ersten fünf Monaten nach Kriegsende, die im ersten Drittel jedes Monats liegen, Preisermittlungen werden zuverlässig auch dadurch durchgeführt, daß sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmervertretungen stets dabei mitwirken. Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Durchschnittspreise werden in Gemeindegrenzen zusammengefaßt und mit der Einwohnerzahl aller derselben Klassen angehörenden deutschen Städte gewogen. Aus den gewogenen Durchschnittspreisen wird die Reichsindexziffer gebildet, die mit der Friedens-Leuerungszahl (= 1) bezogen wird, die mit der Stichtags-Reichsindexziffer ergibt. Mittel der beiden Stichtagszahlen ist die Reichsindexziffer des Monatsdurchschnitts.

Wodurch wird die Höhe der Reichsindexziffer beeinflusst, was erscheint sie niedriger als z. B. die Preisvervielfachung der meisten Lebensmittel?

Bei der Berechnung der Reichsindexziffer ist natürlich auch die Wohnungsmiete mit berücksichtigt, die vor dem Kriege 23,5 v. H. der gesamten Lebensbedürfnisse betrug, während sie im Februar 1923 nur 0,5 v. H. davon ausmachte (3000 Proz. Wohnungsabgabe!), d. h. nur etwa ein doppelter Stundenlohn gegenüber fast einem Wochenlohn vor dem Kriege. Auch das Markenbrot, das im Februar nur das 150fache des Friedenspreises kostete, und die Karbonade mit dem 2000fachen Preis beeinflussen, besonders durch verhältnismäßig großen Mengen in der Ernährungsration, die Höhe der Reichsindexziffer beträchtlich. Aber auch die übrigen Lebensmittel müssen ihren Einfluß bei Feststellung der Indexziffer behalten, will man nicht das ganze Bild verzerren.

Die sprunghafte Entwicklung der Leuerung ist in den letzten Monaten von Störungen und auch vorübergehenden Preisermittlungen unterbrochen worden, die es schwierig machten, auf den Durchschnitt der Leuerung einen annähernd zurechenbaren Durchschnitt für die Leuerung im Monat festzuhalten. Januar erscheint die Reichsindexziffer mit einer Steigerung von 63,5 v. H. zu niedrig, weil sie durch die nach dem Kriege einsetzende außerordentliche Preissteigerung im Anfang des Jahres schon längst überholt war. Am dem Stichtag im ersten Drittel des Monats war die Preissteigerung eben noch ganz gering. Für Februar liegen die Dinge nun umgekehrt. Die Reichsindexziffer weist für diesen Monat eine Steigerung von 50 v. H. auf, was vielen zu hoch erscheint. Die Reichsindexziffer jedoch sowohl für Januar wie für Februar ein den tatsächlichen Verhältnissen in beiden Monaten entsprechendes Bild der Leuerung gegeben.

Erwerbslosen- und Kurzarbeiterunterstützung.

H. Feldmann, Neuhaldensleben.

Der Reichsrat nahm am 20. April 1923 eine Verordnung über die bisherige Sätze der Erwerbslosenunterstützung von 60 Proz. erhöht. Nachdem die Reichsregierung der Verordnung ebenfalls zugestimmt, gibt der preussische Minister für Wohlfahrt durch Rundschreiben vom 19. April 1923 die Höchstsätze für Erwerbslosenunterstützung bekannt. Danach haben folgende Sätze mit Wirkung vom 16. April in Geltung:

	in den Orten der Ortsklassen:			
	A	B	C	D und E
Männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2400	2250	2100	1950
über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	2100	1950	1800	1650
unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150
Weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2100	1950	1800	1650
über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	1750	1650	1550	1450
unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000
Familienzuschläge für den Ehegatten	80	80	75	70
den Kinder und sonstige unterstützungsbedürftige Angehörige	700	650	600	550

Diese Sätze dürften, da sie von der Reichsregierung festgelegt sind, auch für nichtpreussische Staatsgebiete Geltung haben. Die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung wirkt sich auf die Kurzarbeiterunterstützung aus. Die entsprechende Erhöhung der Kurzarbeiterunterstützung tritt nach dieser Verordnung ebenfalls früher ein. Bekanntlich erhält ein Arbeiter kürzter Arbeitszeit Kurzarbeiterunterstützung, wenn 50 v. H. seines Wochenverdienstes (Doppelwochenverdienstes) bei voller Arbeitszeit nicht den achtwöchigen Unterstütsungsbeitrag der Woche oder Doppelwoche bei voller Erwerbslosigkeit übersteigt. An einigen Beispielen sei es gezeigt:

Arbeiter mit Frau und 2 Kindern in Ortsklasse A verdient bei voller Arbeitszeit in der Woche	90 000
bei verkürzter Arbeitszeit von 32 Stunden in der Woche verdient er	60 000
Unterstützung bei voller Arbeitslosigkeit würde betragen: für den Mann	2 400
„ die Frau	850
„ zwei Kinder	1 400
zusammen täglich	4 650

oder in der Woche sechs mal 4650 M. gleich 27 900 M., das Unterhaltssache dieser Unterstützung 41 850 M. 50 Proz. des Wochenverdienstes von 60 000 M. 30 000 M. Differenz als Kurzarbeiterunterstützung 11 850 M.

Für eine Doppelwoche in Ortsklasse C berechnet, ergibt sich für einen Kurzarbeiter mit Frau und drei Kindern folgende Berechnung:

Verdienst des Mannes bei voller Arbeitszeit in 96 Stunden	180 000
bei Aussehen der Arbeit für eine Woche	90 000
volle Erwerbslosenunterstützung für den Mann	2 100
„ die Frau	750
„ drei Kinder	1 800
zusammen täglich	4 650
für zwei Wochen zwölf mal 4650 M. gleich	55 800
das Unterhaltssache dieses Betrages	83 700
50 Proz. des 90 000 M. betragenden Verdienstes bei Doppelwoche	45 000

mithin als Kurzarbeiterunterstützung 38 700 M.

Nach dieser Neuregelung erhält jeder Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit Kurzarbeiterunterstützung, wenn sein Verdienst bei verkürzter Arbeitszeit unter folgenden Beträgen bleibt:

	A	B	C	D und E
1. für männliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	43 200	40 500	37 800	35 100
mit Frau	58 500	54 900	51 300	47 700
mit 1 Kind	71 100	66 600	62 100	57 600
mit 2 Kindern	83 700	78 300	72 900	67 500
mit 3 Kindern	96 300	90 000	83 700	77 400
2. über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	37 800	35 100	32 400	29 700
3. unter 21 Jahren	26 100	24 300	22 500	20 700
4. für weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt ohne Kinder	37 800	35 100	32 400	29 700
5. über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	31 500	29 700	27 900	26 100
6. unter 21 Jahren	23 400	21 600	19 800	18 000

Wer also bei verkürzter Arbeitszeit weniger verdient, wie vorstehend angeführt, erhält auf alle Fälle Kurzarbeiterunterstützung.

Den Kindern gleich gerechnet werden unterstützungsbedürftige Angehörige, für die der Erwerbslose bzw. Kurzarbeiter ganz oder überwiegend sorgen muß.

Im Mai.

Gekrönt mit Blüten ist jeder Baum
Und jeder Feldrain mit Blumen bestickt.
Wohin dein staunendes Auge auch blickt,
es lacht ihm entgegen ein Märchentraum. . .

Nun ist vergessen, was hinter dir liegt
an Gram und Trauen und fröstelndem Leid.
Die Sehnsucht verstummt, Und Seligkeit
hat vogelunwisserisch dich eingewiegt. . .

Und bist du auch alt, du fühlst dich jung:
Du streichst die Halme mit leiser Hand. . .
Was dich umklamert, gibt endlich dich frei. . .

Und mit dir wandelt Erinnerung
an längst verklungene Tage durchs Land,
durchs blühende Land — wie damals im Mai. . .

Erhöhung der Zulagen und der Geldbeträge in der Unfallversicherung.

H. Feldmann, Neuhaldensleben.

Durch eine dritte Verordnung vom 28. März 1923, Reichsgesetzl. I, S. 224, sind die Zulagen für Unfallrentenempfänger mit Wirkung vom 1. März 1923 an erhöht. Die Zulagen sind je nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung verchieden hoch bemessen. Es sind zwei Stufen gegeben, und zwar für die durch Unfall über 33 1/2 bis 49 Proz. Erwerbsbeschränkten und für 50 Proz. und mehr Erwerbsbeschränkte.

Für die unter 33 1/2 Proz. Unfallverletzten gibt es keine Zulagen, so notwendig auch für einen Teil dieser Armen die Zulage ist. Es gibt unter diesen, die weniger als 33 1/2 Proz. Erwerbsbeschränkt sind, bestimmt Versetzte, die bei weitem nicht ihre Arbeit so verrichten können, als wenn sie im Vollbesitz ihrer Kräfte wären. In den verflochtenen Jahren sind doch sehr oft die prozentualen Bezüge herabgesetzt worden, ohne daß der davon Betroffene sich über den Rechtsweg klar war, den er beschreiten konnte, somit recht oft die Sache hat laufen lassen, ohne sich der Tragweite bewußt zu sein. Unter den Unfallrentnern mit weniger als 33 1/2 Proz. Beschränkung sind bestimmt Personen, denen die Arbeit in ihrem Beruf ebenso schwer, wenn nicht noch schwerer fällt, wie einem Unfallverletzten mit 33 1/2 und mehr Prozent. Es kommt eben auf die Art der Berufsarbeit an. Die Regierung sollte daher ruhig dazu übergehen und den unter 33 1/2 Proz. Erwerbsbeschränkten eine Zulage zu den Renten gewähren.

Für die Unfallrentner, die 33 1/2 Proz., aber unter 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind, gelten folgende Änderungen:

Als Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters (§ 936 RVO) wird der Betrag von 567 000 M., für eine landwirtschaftliche Arbeiterin 302 400 M. und für einen gewerblichen Arbeiter oder Arbeiterin (§ 563 RVO) der Betrag von 797 500 M. angenommen.

Für Unfallrentner, die 50 Proz. und mehr erwerbsbeschränkt sind, gelten folgende Beträge:

Als Jahresarbeitsverdienst für einen landwirtschaftlichen Arbeiter 1 470 000 M., für eine landwirtschaftliche Arbeiterin 882 000 M. und für alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Betrag von 2 016 000 M.

Für die unter 21, aber über 16 Jahre alten Rentenempfänger gelten 50 Proz. für die Rentenempfänger unter 16 Jahren 60 Proz. der obigen Sätze. Nach dieser Erhöhung sind die Jahresarbeitsverdienste und somit auch die Zulagen um 75 Proz. herabgesetzt.

Wie sich nach dieser Neuregelung die Rente nebst Zulage gestaltet, zeigen folgende Beispiele:

Für einen 40 v. H. Unfallverletzten aus einem gewerblichen Betriebe würde die Berechnung folgende sein: Festgesetzter Jahresarbeitsverdienst 787 500 M. Zwei Drittel hiervon bilden die Vollrente, demnach 525 000 M. Der Unfallverletzte, welcher 40 v. H. erwerbsbeschränkt ist, erhält also 40 Proz. von 525 000 M. gleich 210 000 M. im Jahr oder 19 167 M. im Monat.

Für einen 80 v. H. Erwerbsbeschränkten aus einem gewerblichen Betriebe ergibt sich folgende Berechnung: Festgesetzter Jahresarbeitsverdienst 2 016 000 M. Zwei Drittel von diesem Betrage, also 1 344 000 M. ergeben die Vollrente. Der 80 v. H. Erwerbsbeschränkte erhält von der Vollrente 80 Proz., also 1 075 200 M. im Jahr oder 89 600 M. im Monat.

Wichtig dürfte noch sein, darauf hinzuweisen, daß die Zulagen nicht von einem Unfall herrühren brauchen. Wenn

z. B. ein Unfallverletzter in einer Zägerei arbeitet und ein Finger verloren hat, dann würde ihm vielleicht 10 Proz. Rente zugestanden sein. Der Verletzte geht nun in die Metallindustrie über und verliert bei einem Unfall ein Auge, hierfür wird er 25 Proz. erwerbsbeschränkt anerkannt. Dann würde dieser Unfallrentner zusammen 35 Proz. Rente beziehen und somit die Zulagen bekommen müssen.

Außer dieser Erhöhung der Zulagen für bereits erlittenen Unfall werden durch die dritte Verordnung weiter die Geldbeträge im dritten Buch der RVO geändert.

Die Versicherungspflicht für Betriebsbeamte besteht, wenn deren Jahresarbeitsverdienst (§ 544, Abs. 1, Nr. 2, und § 923, Abs. 1, Nr. 2 RVO) den Betrag von 8 400 000 M. nicht übersteigt (bisher 1 200 000 M.). Die Zahlung einer Versicherungspflicht kann jedoch die Versicherungspflicht auch auf die Betriebsbeamten erstrecken, die mehr als 8 400 000 M. Jahresarbeitsverdienst haben (§ 548, Nr. 3, und § 925, Nr. 2 RVO.).

Auch Unternehmer können sich selbstversicherern, wenn ihr Einkommen 8 400 000 M. nicht übersteigt und sie keinen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Verzählung beschäftigen. Die Möglichkeit der Selbstversicherung kann jedoch durch die Zahlung erweitert werden (§§ 550, 927 und 1063 RVO.).

Bei der Berechnung der Rente ist wichtig, welcher Betrag des Einkommens bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 563, 939 und 1073 RVO) vollangerechnet wird. Die Berechnung bestimmt, daß der Betrag von 2 400 000 M. (bisher 300 000 M.) voll und das diesen Betrag übersteigende Einkommen mit einem Drittel als Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen ist.

Nach dieser Neuregelung würde sich die Berechnung der Rente für einen Unfall, der sich nach dem 31. März 1923 ereignet hat, wie folgt gestalten: Ein Unfallverletzter wird 50 v. H. erwerbsbeschränkt anerkannt. Sein Verdienst im letzten Jahre vor dem Unfall (also vom Unfalltag 52 Wochen zurückgerechnet) betrug angenommen 3 200 000 M. Der Jahresarbeitsverdienst würde sein 2 400 000 M. voll und von 900 000 M. ein Drittel, also 300 000 M., zusammen als Jahresarbeitsverdienst 2 700 000 M. Von dieser Summe sind nach § 559 RVO zwei Drittel die Vollrente, mithin 1 800 000 M. Der 50 v. H. Erwerbsbeschränkte würde von dieser Vollrente 50 Proz., gleich 900 000 M. im Jahr, oder geteilt durch 12 gleich 75 000 M. im Monat erhalten.

Die Rente ist, wenn sie im Jahr 60 000 M. nicht übersteigt, vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus zu zahlen. Das Erbegeß (§§ 586 und 1097 RVO) bei einem tödlich verlaufenden Unfall beträgt nach der Neuordnung mindestens 200 000 M.

Achtstundentag und Arbeitsleistung.

Am März d. J. hielt der Wirtschaftliche Ausschuss des Vorkaufigen Reichswirtschaftsrates eine Sitzung ab, in der die Frage der Ausfuhrabgabe behandelt wurde. U. a. wurde als Sachverständiger auch ein Herr Dr. Cronke gehört, der, wie er selbst erklärte, Leiter des Seehafens Bremen ist und nachdrücklich, daß die Erleichterung der Arbeiten im Seehafen — das Beladen der Schiffe u. v. — unter den Formalitäten der Ausfuhrabgabe ganz erheblich leidet. Nach dem in dieser Sitzung aufgenommenen stenographischen Bericht sagte Herr Dr. Cronke u. a. folgendes:

„Wenn man den Seehafenbetrieb — ich leite den Seehafen Bremen — statistisch beobachtet, dann findet man, daß der wirkliche Grad der Leistungen auf etwa zwei Drittel des drei Viertel dessen zurückgegangen ist, was wir vor dem Kriege leisten konnten. Man kann das sehen, wenn man sich einmal die Zahl der bewegten Tonnen auf den Kopf des einzelnen Arbeiters bzw. Betriebsbeamten und die Zahl der bewegten Tonnen auf den einzelnen Arbeiter bzw. Betriebsbeamten. Daraus ergibt man sofort, wie die Leistung zurückgegangen ist.“

Es liegt nun nahe, das auf den Achtstundentag oder auf den mangelhaften Arbeitswillen zurückzuführen. Weidese wäre verfehlt. Ich kann Ihnen dadurch beweisen, daß wir in den Fällen, in denen wir unbeirrt und unbeschränkt durch staatliche Vorschriften unsere Betriebe führen, trotz des Achtstundentages gegenüber der früheren neun- und zehnstündigen Arbeit die Arbeitsleistung nicht nur erreicht, sondern sogar in vielen Fällen übertroffen haben. (Hört, hört!) Also, das beweist, daß nicht der Achtstundentag und nicht der mangelhafte Arbeitswille der Arbeiterschaft die Ursache der Minderleistung ist.“

Da haben wir also ein sachliches Urteil, das sicher schwerer wiegt als die vielen Urteile, die wir aus interessierten Kreisen, besonders der Industrie, häufig hören und die dahin gehen, daß an allen Uebeln, unter denen die deutsche Wirtschaft leidet, fast ausschließlich und nur der Achtstundentag schuld sei.

Tagesereignisse.

Im Haushaltsausschuss des Reichstages hielt am 5. Mai der Reichsfinanzminister Dr. Hermeß eine Rede über die Lage des Reichshaushaltes, wobei er feststellte, daß gegenwärtig die Reichsschulden eine Höhe von 6,8 Milliarden Mark haben. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Herz (Soz.) verwies darauf, daß der Anteil der Lohnsteuer an der Einkommensteuer selbst im Durchschnitt des Jahres 1922 90 Proz. sei. Von dem gesamten Steuerertritte entfallen auf die Lohnsteuer allein fast ein Drittel. Sechs Steuern, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Kohlensteuer, Ausfuhrabgabe, Zölle und Tabaksteuer, bringen neun Fünftel aller Steuern. Das sei ein unerträgliches Zustand. Die sofortige Verabschiedung des Landessteuergesetzes und ohne die Umsatzsteuer sei notwendig.

Die Minister verließ in Deutschland, mit Ausnahme einiger Orte, sehr ruhig und einträglich. Die Beteiligung war groß und übertraf die der Vorjahre. Auch im Ausland fanden bedeutungsvolle Kundgebungen statt. — In München hatten die Hafenrentner zu einem Ausschuss gegründet. Sie marschierten im Stahlhelm, mit Maschinengewehren, Minenwerfern und Geschützen ausgerüstet, auf. Die bereitstehende grüne Polizei und die Arbeitermassen wüßen aber so stark gewirkt haben, daß das Losschlagen vergessen wurde. Die Regierung will natürlich nicht wissen, woher die Waffen stammten.

Am Maientag ereignete sich auch eine große politische Begebenheit. Deutschland übergab in den Nachmittagsstunden die Note zur Regelung des Reparationsproblems. Die darin enthaltenen Angebote und Vor schläge wurden von der französischen und belgischen Regierung als ungenügend abgelehnt, während sie von der englischen, italienischen und amerikanischen Regierung als zur Abnahnung von Verhandlungen für genügend bezeichnet wurden.

Der Dollar stand am 3. Mai nach Abgabe der deutschen Note auf 40 000.

Als unannehmbar bezeichnete der französische Ministerrat die in der deutschen Note niedergelegten Angaben und Bedingungen.

In Werden begannen am 4. Mai die Verhandlungen gegen die Kruppdirektoren vor dem französischen Kriegsgericht wegen der Vorgänge in den Kruppwerken in Essen, wobei 13 Arbeiter von den Franzosen erschossen und eine Anzahl verletzt wurden. — Es kamen also nicht die Mörder und der verantwortliche Offizier, sondern Deutsche vor die Gerichtsbänke.

In München wurde am 3. Mai ein Arbeiter von Nationalsozialisten durch einen Schuss in den Oberschenkel schwer verletzt. — In Schwandorf erlosch am 29. April der Halenkreuzer-Wirt Dirmeier den in der dortigen Porzellanfabrik beschäftigten Heizer Weick. — Aus den Vorkommnissen läßt sich mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die Nationalsozialisten über Waffen verfügen.

